# Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

#### Das neue Kaufrecht

# 1. Die wesentlichen Neuerungen im Überblick

### Inhaltliche Neuerungen

- mangelfreie Leistung als Pflicht des Verkäufers, § 433 I 2 BGB
- Nacherfüllungsanspruch Recht zur "2. Andienung", § 439 BGB
- Aufgabe der Unterscheidung zwischen Stück und Gattungskauf
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen, § 438 BGB
- Berechnung der Minderung, 441 III BGB
- Minderung bei Rechtsmängeln, arg.e. § 453 BGB
- Sonderregelung für den Verbrauchsgüterkauf; insbes. drastische Einschränkung der Möglichkeit des Haftungsausschlusses, §§ 474 ff. BGB

### Systematische Neuerungen

- Sachmangel als Nichterfüllung:
- Anschluß an das allg. Leistungsstörungsrecht
- Ersetzung der Wandlung durch das Rücktrittsrecht, §§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326 V BGB
- Rücktritt und Minderung als Gestaltungsrechte

## 2. Gesetzessystematik

Allgemeine Vorschriften, §§ 433 ff. BGB

Besondere Arten des Kaufes, §§ 454 BGB

- Kauf auf Probe
- Wiederkauf
- Vorkauf

Wegefallene Regelungsbereiche (insbes. Viehkauf)

#### 3. Pflichten der Parteien

Pflichten des Verkäufers, § 433 I BGB

- Übergabe und Übereignung
- Sachmängelfreiheit
- Rechtsmängelfreiheit
- Nebenpflichten des Verkäufers

#### Pflichten des Käufers

- Zahlungs und Abnahmepflicht, § 433 II BGB
- Sicherung des Verkäufers durch Eigentumsvorbehalt, § 449 BGB
  - Abweichungen vom bisherigen Recht:
    Aufgabe der Vermutung eines vertraglichen Rücktrittsrechts
  - Kodifizierung geltenden Rechts:
    Rücktritt als Rücknahmevoraussetzung, § 449 II BGB
    Verjährung des Zahlungsanspruchs, § 216 II 2 BGB

## 4. Gefahrtragung

- Übergabe, § 446 BGB
- für den Versendungkauf gilt:
  - Grundregel, § 447 BGB
  - beim Verbrauchsgüterkauf:
    - § 447 BGB findet gem. § 474 II BGB beim Verbrauchsgüterkauf keine Anwendung
    - Gegenleistungsgefahr geht nicht bereits mit der Übergabe der Sache an einen sorgfältig ausgesuchten und zuverlässigen Versandunternehmer über

 Vorliegen eines Sachmangels im Zeitpunkte des Gefahrüberganges wird beim Verbrauchsgüterkauf teilweise vermutet, §§ 476, 474 I BGB

### 5. Zum Sachmängelbegriff, § 434 BGB

### Eigenschaftsbegründende Werbeaussagen

- Eigenschaften, auf die Verkäufer, Hersteller oder Gehilfe iSd § 4 I, II ProdHG on öffentlichen Äußerungen (Werbung) hingewiesen hat (§ 434 I 3 BGB)
- Abgrenzung zur "Anpreisung"
- bei Nichtvorliegen der Eigenschaft: SEA des Kunden ggü dem Verkäufer
- Exkulpation über:
  - -Nichtkenntnis; nicht Kennenmüssen,
  - -Berichtigung der Aussage vor Vertragsschluss

## Erweiterter Fehlerbegriff, § 434 III BGB

- Lieferung eines aliuds und einer qualitativen Mengenabweichung werden erfaßt
- beachte: § 378 HGB wurde aufgehoben, da das BGB jetzt selbst von einem erweiterten Fehlerbegriff ausgeht
- § 377 HGB gilt nun auch für aliud und negative Qualitätsabweichung

## "Ikea" – Klausel, § 434 II 2 BGB

- Mangel der Montageanleitung wie ein Sachmangel zu behandeln
- Rückgriff in der Unternehmerkette bis zum Ersteller der Montageanleitung

### 6. Die abgestuften Gewährleistungsrechte des Käufers, § 437 BGB

vorrangig:

Nacherfüllung des Verkäufers, § 439 BGB (Käufer hat ein Wahlrecht; anders im WerkV, vgl. § 635 BGB)

- Mängelbeseitigung
- Nachlieferung einer mangelfreien Sache (dann: § 439 IV BGB)

#### beachte:

Verweigerungsmöglichkeit des Verkäufers bei Unverhältnismäßigkeit (§ 439 III BGB),z.B. Massenware des Alltags

- nachrangig:
- Rücktritt, §§ 437 Nr. 2 iVm <u>323 I,</u> 349 BGB

oder

• Minderung, §§ 437 Nr. 2 iVm <u>323 I</u>, 441 BGB

und

• Schadensersatz, §§ 437 Nr. 3, 281 BGB

## 7. Schadensersatz/Aufwendungsersatz

grds. kumulativ zu Rücktritt und Minderung, vgl. § 437 Nr. 2 letztes Wort ("und")

• SEA wegen Unmöglichkeit des Nacherfüllungsanspruches

Anfängliche Unmöglichkeit, §§ 437 Nr. 3a, 311a II BGB

- grds. kleiner SEA

großer SEA nur dann, wenn Pflichtverletzung nicht unerheblich

Nachträgliche Unmöglichkeit, §§ 437 Nr. 3, 280 I, II, 286 BGB

- SEA wegen Verzögerung der Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 286 BGB
  - Ersatz des Verzögerungsschadens
- SEA wegen Mangels im Übrigen, §§ 437 Nr. 3, 280, 281 BGB

Mangelschäden (kleiner SEA) SEA unter Rückabwicklung des KV (großer SEA), § 281 I 3 BGB SEA wg. Mangelfolgeschaden, §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB

- SEA bei mangelfreier Leistung
  - Sonderfall
  - bei Verletzung von Nebenpflichten (Bsp. "Teppich"-Fall)
  - 1. Alt: § 280 I Ersatz der entstanden Schäden außerhalb der Kaufsache
  - 2. Alt: § 280 I, III, 282 SEA statt Leistung, d.h. unter Einbeziehung der mangelfreien Leistung

# 8. Die Mängeleinrede

- Die Rücktrittseinrede, § 438 IV BGB
  - trotz Unwirksamkeit des erklärten Rücktritts kann der Käufer den Kaufpreis verweigern in Höhe des Betrages, den er im Falle des wirksamen Rücktritts bekommen hätte
  - der Verkäufer hat dann das Rücktirttsrecht aus § 438 IV 3 BGB
  - eine Mängelanzeige ist nicht erforderlich
- Die Minderungseinrede, § 438 V BGB

- im wesentlichen kein Unterschied zur Rücktrittseinrede

## 9. Die unselbständige Garantie, § 443 BGB

- grds.: Verstärkung der bestehenden Mängelrechte
- jetzt: "Beschaffenheits und Haltbarkeitsgarantie"
- beim Verbrauchsgüterkauf: Ergänzung des § 443 BGB durch § 477 BGB
- unvollständige Regelung
- es fehlen Ausführungen zu
  - Gegenstand
  - Rechte im Garantiefall
  - Dauer
  - Verjährung
- Darlegungs und Beweislast:
- Käufer:
  - Einräumung der Garantie
  - Mangel im Geltungsbereich der Garantie
  - während der Gewährleistungsfrist

wenn die (+): gesetzliche Vermutung des Garantiefalles, § 443 II BGB

- Verkäufer:
  - § 292 ZPO
  - Widerlegung der Vermutung
  - Darlegung und Beweis, dass Kaufsache im Zeitpunkt des Gefahrüberganges in Ordnung war und
  - dass das Produkt die Dauer der Garantiezeit ohne Schaden übersteht.

#### 10. Sonderfall beim Verbrauchsgüterkauf: § 477 BGB

#### Verpflichtungen:

### Garantieerklärung muß

- einfach und verständlich sein
- Hinweis auf die gesetzlichen Recht und das Verbot der Einschränkung dieser Rechte enthalten
- alle erforderlichen Angaben für die Geltendmachung der Rechte enthalten
- Rechtsfolge bei Verletzung der Verpflichtungen
  - Wirksamkeit der Garantie wird nicht berührt
  - SEA wegen Verletzung von Aufklärungs und Schutzpflichten nach den §§ 311 II, 241 II, 280 BGB
  - Sanktionen über § 1 UWG bzgl. Wettbewerbsrecht
  - Unterlassungsklage nach § 2 UnterlassungsklageG

## 11. Systematik des Verbrauchsgüterkaufs, §§ 474 – 479 BGB

- Persönlicher Anwendungsbereich
  - Kaufvertrag zwischen Verbraucher gem. § 13 BGB und Unternehmer gem. § 14 BGB, wenn der Unternehmer Verkäufer und der Verbraucher Käufer ist
- Sachlicher Anwendungsbereich
  - Kaufgegenstand über bewegliche Sache
  - nicht: Elektrizität
- keine Anwendung der Regeln bei
  - Immobilien
  - Forderungen
  - Kaufverträgen zwischen Verbraucher auf Verkäufer- und Unternehmer auf Käuferseite
  - Kaufverträgen zwischen Unternehmern und Unternehmern bzw. Verbrauchern und Verbrauchern

#### Anwendbare Vorschriften

- § 475 I BGB: Regeln sind zwingendes Recht; ausn. § 475 III BGB
- § 445 gilt nicht, vgl. § 474 II BGB
- § 447 gilt nicht; es ist immer § 446 BGB anzuwenden, vgl. § 474 II BGB
- § 475 II BGB beschränkt die Möglichkeiten der Verkürzung der Verjährung
- § 476 BGB regelt die gesetzliche Vermutung zugunsten des Käufers und eine Beweislastumkehr

### 12. Die Beweislastumkehr im Verbrauchsgüterkauf gem. § 476 BGB

- Käufer muß grds. den Mangel im Zeitpunkt des Gefahrüberganges beweisen
- aber: gesetzl. Vermutung für einen Mangel im Zeitpunkte des Gefahrüberganges, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten nach dem Gefahrübergang auftritt
- Widerlegung dieser gesetzlichen Vermutung durch den Verkäufer gem. § 292 ZPO
- gilt jedoch nicht gem. § 476 letzter Halbsatz BGB für verderbliche Ware, wie Lebensmitteln und für gebrauchte Sachen

# 13. Der Unternehmerrückgriff nach den §§ 478, 479 BGB

- gesetzliche Regelung zum "leichten Durchreichen" der mangelhaften Ware
- in allen Kaufverträgen ist der gleiche Mangelbegriff nötig
- Regreß : Verbraucher ggü. Letztverkäufer
- bis x-ter Regreß: Lieferanten innerhalb der Lieferkette
- letzter Regreß: Herstellerregreß
- beachte: bei den Unternehmerregressen verweist § 478 VI BGB auf § 377 HGB